



xundlachen - die klinikclowns
im rhein-neckar-kreis

Satzung

**Stand vom 5. Oktober 2021, beschlossen in der Mitgliederversammlung
am 28. Oktober 2021 und eingetragen beim Registergericht Mannheim
am 24. November 2021 unter der Registernummer VR 333000**

1. § 1 Name, Eintragung in das Vereinsregister, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „xundlachen e.V. – die Klinikclowns im Rhein-Neckar-Kreis“.
- 1.2. Er ist seit dem 3.12.2007 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 1.4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

2. § 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung kranker und pflegebedürftiger Personen, in (Kinder-)Krankenhäusern, Hospizen, Alten- und Pflegeheimen, und ähnlichen Einrichtungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Genesung und des psychischen Wohlbefindens von kranken und pflegebedürftigen Personen durch die verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen und Arbeiten, im speziellen durch Besuche von Klinikclowns in entsprechenden Einrichtungen, ggf. auch zu Hause.

Dies soll insbesondere geschehen durch:

- Aufbau, Finanzierung und Organisation einer Gruppe von Klinikclowns, die regelmäßig oben genannte Institutionen besuchen.
- Finanzierung und Organisation von Weiterbildungen für die aktiven Klinikclowns zur Qualitätssicherung ihrer Arbeit.

- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv oder fördernd zu unterstützen.
- 3.2. Mitgliedsstatus
 - 3.2.1. Aktive Mitglieder bringen sich neben dem Mitgliedsbeitrag persönlich ein, indem sie bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins mitwirken. Sie nehmen regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil. Der Vorstand kann ein aktives Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, falls das Mitglied dreimal in Folge nicht zu einer Mitgliederversammlung erscheint, ohne sich vorher mindestens in Textform, z.B. per E-Mail, beim Vorstand entschuldigt zu haben. Der Vorstand kann ein aktives Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied – auch entschuldigt - fünfmal in Folge nicht zu einer Mitgliederversammlung erscheint.
 - 3.2.2. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.
 - 3.2.3. In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.
- 3.3. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist mindestens in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - 3.4.1. Der Austritt muss durch Kündigung mindestens in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - 3.4.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise wider die Interessen des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist zu den Vorwürfen anzuhören.
- 3.5. Der Mitgliedsbeitrag von 30,00 € ist jährlich zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4. **§ 4 Die Organe des Vereins**

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand und
 - die Kassenprüfer:innen.

5. **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- 5.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die/Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Falls diese/dieser verhindert ist wählt die Mitgliederversammlung ein anwesendes Mitglied als Versammlungsleiter:in.
- 5.2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein bekannte Post-Adresse bzw. E-Mailadresse abgeschickt worden ist.
- 5.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- 5.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes sie unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags mit dieser Tagesordnung tagen. Sofern die

Versammlung mit der gewünschten Tagesordnung vom Vorstand nicht fristgerecht einberufen wird, kann sie ersatzweise von der/dem Antragstellenden bzw. einer von der Gruppe der Antragstellenden bevollmächtigten Person unter Angabe des Sachverhaltes einberufen werden. In diesem Fall gilt § 5.2 entsprechend.

- 5.5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Diese Regelung gilt auch für auf digitalem Weg abgegebenen Stimmen in einer Versammlung gemäß Ziffer 5.10.
- 5.6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Beratung und Beschlussfassung über die Jahresziele
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von Kassenprüfer:innen
 - Beschlussfassung über die Entlastung der Kassenwart:in
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 5.7. Die Tagesordnung kann auf der Mitgliederversammlung um weitere Punkte ergänzt werden, falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen und der Tagesordnungspunkt
- keine Wahlen zum Vorstand
 - keine Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung und
 - keine Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins beinhaltet.
- 5.8. Abstimmungen erfolgen offen, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 5.9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der/dem Versammlungsleitenden und der/dem Protokollführenden unterschrieben. Die/Der Protokollführende wird von der/dem Versammlungsleitenden bestimmt. Das Protokoll soll außerdem eine namentliche Nennung aller Versammlungsteilnehmenden enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen und auf Wunsch in Textform, z.B. per E-Mail, zuzusenden.
- 5.10. Hybrid- und Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen
- 5.10.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Hybrid- und Online-Mitgliederversammlung). Er kann auch bestimmen, dass allein die/der Versammlungsleitende am Versammlungsort anwesend ist und somit eine Teilnahme der Mitglieder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann.
- 5.10.2. Die Hybrid- und Online-Mitgliederversammlung kann als Telefon- und/oder Videokonferenz und/oder in einem digitalen Konferenzraum stattfinden. Die Entscheidung, welche Art von Hybrid- oder Online-Mitgliederversammlung im Einzelfall konkret durchgeführt wird und auf welchem technischen Weg Online-Abstimmungen erfolgen, trifft der Vorstand gemäß den folgenden Regeln dieser Satzung, den gesetzlichen Vorgaben und mit Rücksicht auf die geplanten Inhalte und technischen Möglichkeiten des Vereins zum geplanten Zeitpunkt und so, dass die Teilnahmerechte der Mitglieder sowie die Integrität der Mitgliederversammlung gewahrt werden. Im Weiteren werden alle Lösungen, die zur Durchführung der Hybrid-/Online-Versammlung genutzt werden,

zusammengefasst „Das Versammlungstool“ genannt, unabhängig welches Medium gemeint ist und ob es sich möglicherweise um mehrere Lösungen handelt, die gemeinsam oder nacheinander genutzt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält neben den gewohnten Angaben des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung auch die Zugangsdaten zum gewählten Versammlungstool. Das Versammlungstool muss mit einem Passwort oder einem Zugangscode geschützt sein. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Daten Dritten nicht zugänglich zu machen sind.

- 5.10.3. Es ist sicherzustellen, dass auch virtuell nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Mitglieder müssen im Versammlungstool mit ihrem Klarnamen als Benutzername teilnehmen und klar identifizierbar sein.
- 5.10.4. Für die Protokollierung der Anwesenheit wird vor Ort wie gewohnt eine Unterschriftenliste der anwesenden Mitglieder erstellt. Die Anwesenheit der Mitglieder im Versammlungstool stellt die/der Versammlungsleitende in einer dem Tool gemäßen Weise fest. Hierzu kann die Teilnehmer:innenliste des Service-Anbieters verwendet werden. In einem Online-Konferenzraum kann mit Screenshots mit den Bildern und Namen der Anwesenden protokolliert werden.
- 5.10.5. Mitglieder können sich in Kleingruppen analog treffen und gemeinsam an der Hybrid-/Online-Mitgliederversammlung teilnehmen. In diesem Fall nutzt die Kleingruppe einen gemeinsamen digitalen Zugang zum Versammlungstool. Jede und jeder in der Kleingruppe Anwesende muss sich einzeln gegenüber der/dem Versammlungsleitenden identifizieren. Bei Ausübung des Rederechts durch in der Kleingruppe Anwesende müssen diese sich ebenfalls zu Beginn des Redebeitrags identifizieren.
- 5.10.6. Offene Abstimmungen und Wahlen können per Handheben, einem virtuellen Zeichen, das das Versammlungstool bietet oder der einzelnen klaren Nennung des Namens mit der Entscheidung durchgeführt werden.
- 5.10.7. Sofern die Mitgliederversammlung beschließt, dass eine geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt wird, erfolgt dies für die digital Anwesenden über ein vom Vorstand ausgewähltes Softwaretool, das ein der jeweils technischen Entwicklung angemessenes Maß an Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet, und den Regelungen zum Versammlungstool in dieser Satzung folgt.
- 5.10.8. Die/Der Versammlungsleitende ist dafür verantwortlich, dass die Beschlussfassung ordentlich durchgeführt und von der protokollierenden Person vollständig im Sinne von Ziffer 5.9 protokolliert wird.
- 5.10.9. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Hybrid- und Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete weitere technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins. Die Geschäftsordnung darf den in der Satzung festgelegten Regelungen nicht widersprechen und die dort geregelten Teilnahmemöglichkeiten der Mitglieder nicht einschränken.
- 5.10.10. Die „Geschäftsordnung für Hybrid- und Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 5.10.11. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss oder eine Wahl auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat
- und der Beschluss mit der nach dieser Satzung oder dem Gesetz erforderlichen Mehrheit gefasst bzw. die Wahl getroffen wurde.

Die den Mitgliedern vom Vorstand zu setzende Frist zur Abstimmung beträgt mindestens drei Wochen ab Versand der Aufforderung zur Stimmabgabe auf dem in Ziffer 5.2 vorgeschriebenen Weg. Die Aufforderung zur Stimmabgabe enthält mindestens folgende Angaben:

- den genauen Beschlussinhalt oder Wahlvorschlag
- die Frist für die Stimmabgabe
- eine E-Mail-Adresse und eine Postanschrift der Person, an die die Stimmabgabe gerichtet werden kann.

5.10.12. Die Bestimmungen der Ziffer 5.10 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

6. **§ 6 Der Vorstand**

- 6.1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden (Erste/r und Zweite/r) und der/dem Kassenwart:in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 6.2. Im Innenverhältnis soll die/der 1. Vorsitzende die Geschäfte des Vereins führen. Im Verhinderungsfall übernimmt die/der 2. Vorsitzende die Vorstandsaufgaben. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.
- 6.3. Diese Organe werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt.
- 6.4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass dem Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S. d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird.

7. **§ 7 Kassenprüfung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Kassenprüfer:innen wählen. Amtszeit ist zwei Jahre. Die Kassenprüfer:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 7.2. Die Kassenprüfer:innen haben das Recht, unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer:innen eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

8. **§ 8 Satzungsänderungen**

- 8.1. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der genaue Wortlaut der Änderung muss in der Einladung zu der Mitgliederversammlung angegeben werden.
- 8.2. § 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

9. **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 9.1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

- 9.2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
- 9.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Maßnahmen zur Förderung der seelischen und körperlichen Gesundheit.

10. **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 10.1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden und keine wesentlichen Änderungen beinhalten, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.